

Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen

Gültig ab Oktober 2023

Open Flexgeld Neueinlagen 3 Monate

Besonders relevante Informationen werden **fettgedruckt** hervorgehoben.

Dieses Dokument wird vor Vertragsabschluss elektronisch übermittelt.

- Produkt

Flexibles Festgeld (in Euro), welches jederzeit vorzeitig gekündigt werden kann, mit Garantie des Grundkapitals (nach Maßgabe der Ausführungen unter „Einlagensicherungsfonds“).

- Bedingungen für die Eröffnung des Flexgeldes

Der Einlagenbetrag muss aus neuen Einzahlungen stammen, die die Gesamtposition (Übersicht) des Kontoinhabers bei Open Bank, S.A. (nachfolgend „Openbank“ oder „Bank“) gegenüber dem Stand am 30.06.2023 erhöhen. Der Mindesteinlagebetrag beträgt 1 Euro.

Um das Flexgeld zu eröffnen oder zu halten, ist zunächst die Eröffnung eines Girokontos bei Openbank erforderlich. Für dieses Girokonto fallen keine Verwaltungs-, Kontoführungs- oder Stornogebühren an.

- Einlageverzinsung für den Inhaber

Wenn das Flexgeld 3 Monate lang vollständig auf dem Konto verbleibt: **3,5 %** Einlagezins (nominal p.a.), keine Obergrenze des Guthabens.

Beispielberechnung für 3 Monate:

- Für ein Flexgeld in Höhe von 25.000 € würde die Verzinsung 218,75 € brutto für 3 Monate betragen

Der Zinssatz wird ab dem Tag nach der Einzahlung der vereinbarten Einlage berechnet.

Nach Ablauf der Laufzeit erstattet die Bank dem Inhaber zusätzlich zu der Verzinsung das eingezahlte Grundkapital.

Die Verzinsung variiert bei vorzeitiger Auflösung des Flexgeldes, wie im Abschnitt „Vorzeitige Auflösung“ festgelegt.

- Mindest- und Höchstbetrag

Mindestbetrag: 1 EUR

Höchstbetrag: Nicht zutreffend

- Zinssatzformel

Die erhaltenen Zinsen pro Jahr werden durch Multiplizieren des Nominalzinssatzes (in Prozent) mit dem eingezahlten Gesamtbetrag berechnet.

- Gesamtposition

Bei der Berechnung der Erhöhung der Gesamtposition wird das Guthaben aller nachfolgend aufgeführten aktiven Openbank-Produkte berücksichtigt, von denen der Kunde bereits Inhaber ist:

- Girokonten
- Tagesgeldkonten und/oder gegebenenfalls
- Festgeld/Flexgeld

- Zinsgutschrift

Die Zinsen werden bei Ablauf der Laufzeit des Flexgeldes auf das Openbank Girokonto des Inhabers gemäß den hierin dargelegten Bedingungen gutgeschrieben.

- Beauftragung

Der Inhaber hat ab dem Tag der Vereinbarung des Flexgeldes (Beauftragung) 45 Tage Zeit, um das erforderliche Guthaben auf das Girokonto einzuzahlen. Openbank überträgt automatisch den vereinbarten Betrag (Anlagebetrag für das Flexgeld) vom Girokonto auf das Flexgeld, sobald das Girokonto über ausreichendes Guthaben verfügt. Wenn die Einzahlung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, wird der Flexgeldvertrag automatisch storniert.

Am Tag nach der Einzahlung des Guthabens, mit dem das Flexgeld eröffnet wurde, erhält der Inhaber eine Bestätigung, in der das Startdatum der Verzinsung angegeben ist.

- Vertragslaufzeit

3 Monate ab der Annahme des Vertrags und Einzahlung des erforderlichen Guthabens. Der Inhaber kann vor Ablauf des Vertrags nicht über den eingezahlten Betrag verfügen, außer im Falle einer vorzeitigen Auflösung, wie im folgenden Abschnitt dargelegt.

Nach Ende der Laufzeit des Open Flexgeld 3 Monate zahlt Openbank dem Inhaber die Flexgeldeinlage zuzüglich der vereinbarten Zinsen zurück.

Die Bank kann den Flexgeldvertrag durch Mitteilung in Textform an den Inhaber mindestens einen (1) Monat im Voraus kündigen.

- Vorzeitige Auflösung

Der Kontoinhaber kann jederzeit eine vorzeitige Auflösung des Flexgeldes beantragen.

In diesem Fall beträgt die Verzinsung des Einlagebetrags 1,50 % (nominal, p.a.) für die Vertragslaufzeit. Beispielrechnung der Verzinsung nach 1,5 Monaten:

- Für ein Flexgeld in Höhe von 25.000 € würde die Vergütung 46,88 € brutto betragen, wenn eine vorzeitige Auflösung nach anderthalb Monaten erfolgt.

Der Inhaber kann die Auflösung des Flexgeldes unter +49 (0) 69 945 189 175 beantragen.

- Informationen zur Bank

Openbank ist ein Kreditinstitut, das zu 100 % der Santander Group gehört und im Register der Banken und Bankiers der Bank von Spanien unter der Nummer 0073 eingetragen ist und deren Aufsicht unterliegt.

Openbank ist im Handelsregister von Madrid, Blatt 202, Band 5308, Seite M-87030, eingetragen und mit folgender Steuer-ID versehen: A-28021079. Der Geschäftssitz ist Plaza de Santa Bárbara 2, 28004, Madrid, Spanien, und die E-Mail-Adresse ist hilfe@openbank.de.

- Außergerichtliches Beschwerdeverfahren und Ressourcen

Im Falle einer Abweichung zwischen den Parteien bezüglich jeglicher Vertragsangelegenheiten kann der Inhaber Ansprüche an den Beschwerdedienst und Kundenservice der Santander-Gruppe geltend machen.

- Postalisch: Postfach: Servicio de Reclamaciones y Atención al Cliente, Apartado de Correos 35.250, 28080 Madrid, Spanien
- Per E-Mail an: santander_reclamaciones@gruposantander.es

Der Inhaber kann, wenn er es bevorzugt, anstelle des Beschwerdedienstes und Kundenservice der Santander-Gruppe das Büro des Ombudsmanns der Santander-Gruppe, D. José Luis Gómez-Dégano y Ceballos-Zuñiga kontaktieren, indem er (i) ein Anschreiben an das Postfach 14019, 28080, Madrid, Spanien oder (ii) eine E-Mail an oficina@defensorcliente.es sendet.

Wenn der Fall nicht über diese Instanzen gelöst wurde oder der Inhaber nicht mit der endgültigen Entscheidung bzgl. der Beschwerde einverstanden ist, kann er sich an den Beschwerdedienst der Bank von Spanien (Servicio de Reclamaciones del Banco de España) wenden, der sich in Calle Alcalá, 48, 28014, Madrid, Spanien, befindet, und zwar zu den jeweils gesetzlich festgelegten Bedingungen.

Darüber hinaus kann der Inhaber, der als Verbraucher gilt, die Online-Streitbeilegungsplattform der Europäischen Kommission kontaktieren, um etwaige Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten in Bezug auf online angebotene Dienste zu klären. Die Plattform ist über den folgenden Link aufrufbar: <http://ec.europa.eu/odr>.

- Geltendes Recht und zuständige Gerichte

Dieser Vertrag unterliegt spanischem Recht, es sei denn, die geltenden Gesetze eines anderen Landes haben rechtlich Vorrang. Alle Fragen, die sich aus der Auslegung, Anwendung oder Durchsetzung dieses Vertrages ergeben, unterliegen der Zuständigkeit spanischer Gerichte, die nach spanischem Prozessrecht zuständig sind, es sei denn, der Kunde gilt nach dem Recht seines EU-Mitgliedstaates als Verbraucher; in diesem Fall kann sich der betreffende Verbraucher auch an die nach dem Recht seines EU-Mitgliedstaates zuständigen Gerichte wenden.

- Vertragssprache

Die Informationen und Vertragsbedingungen werden auf Deutsch zur Verfügung gestellt. Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen dem Inhaber und der Bank während der Laufzeit des Flexgeldvertrags ist Deutsch.

- Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen und ohne Nachteile mittels einer eindeutigen Erklärung an die Bank widerrufen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten:

- Telefonisch an +49 (0) 69 945 189 175
- Per Post an OPEN BANK, S.A., Postfach, 1086, 28014, Madrid, Spanien
- Über alle anderen rechtlich zulässigen Mittel, die die Dokumentation der vorgenommenen Benachrichtigung ermöglichen

Wird das Widerrufsrecht nicht innerhalb der angegebenen Frist ausgeübt, bleibt der Vertrag in Kraft und wenn sich der Inhaber entscheidet, ihn zu kündigen, wird er gemäß der Klausel „Vorzeitige Auflösung“ beendet.

- Vertragsbestimmungen und -bedingungen

Der Kunde hat das Recht, die Bestimmungen und Bedingungen dieses Vertrags sowie jegliche in seinem Wohnsitzland rechtlich erforderliche Informationen jederzeit auf Anfrage bei der Bank in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Medium zu erhalten.

- Informationspflicht

Hiermit informieren wir Sie darüber, dass wir für die Beauftragung, die Verwaltung und die Kontoführung von Open Flexgeld 3 Monate und zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen, denen Openbank unterliegt, Ihre persönlichen Daten verarbeiten müssen. Dazu können Auskunftersuchen durch verschiedene Behörden und Institutionen zur Verhinderung, Untersuchung oder Aufdeckung betrügerischer Aktivitäten gehören.

Sie können mehr über Ihre Rechte und Ihren Datenschutz auf unserer Website erfahren: www.openbank.de/datenschutzpolitik.

- Einlagensicherungsfonds

Openbank ist dem spanischen Einlagensicherungsfonds für Kreditinstitute (Fondo de Garantía de Depósitos de Entidades de Crédito) angeschlossen. Für Geldeinlagen beträgt der garantierte Maximalbetrag 100.000 Euro je Einleger in jedem Kreditinstitut.

Grundlegende Informationen zur Einlagenabdeckung	
Einlagen, die bei Open Bank, S.A., gehalten werden, sind garantiert durch:	Spanischer Einlagensicherungsfonds der Kreditinstitute (Fondo de Garantía de Depósitos de Entidades de Crédito) ¹
Deckungsgrenze:	100.000 Euro pro Einleger und Kreditinstitut ²
Wenn Sie mehrere Einlagen bei demselben Finanzinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen in demselben Finanzinstitut werden addiert und der Gesamtbetrag unterliegt dem Grenzwert von 100.000 Euro ²
Wenn Sie ein gemeinsames Konto mit einer anderen Person/anderen Personen haben:	Die Deckungsgrenze von 100.000 Euro gilt für jeden Einleger separat ³
Rückerstattungszeitraum im Falle eines Konkurses des Kreditinstituts:	7 Werktage ⁴
Währung, in der die Rückerstattung erfolgt:	Euro
Kontakt:	Adresse: C/José Ortega y Gasset, 22 – Planta 4, 28006 Madrid; Tel: +34 91 431 66 45; E-Mail: info@fgd.es
Für weitere Informationen:	www.fgd.es

Zusätzliche Informationen

¹System, das für die Abdeckung Ihrer Einlage verantwortlich ist. Das Kreditinstitut ist Teil eines offiziell anerkannten Institutional Protection Systems, das als Einlagengarantiesystem anerkannt ist. Das bedeutet, dass sich alle Finanzinstitute, die Mitglieder dieses Systems sind, gegenseitig unterstützen, um eine Insolvenz zu vermeiden. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts wird Ihnen Ihre Einlage bis zu 100.000 Euro zurückerstattet.

²Allgemeine Höchstgrenze der Einlagensicherung. Wenn keine Verfügung über die Einlage möglich ist, weil ein Kreditinstitut seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen kann, erstattet ein Einlagensicherungssystem den Einlegern eine Rückzahlung. Die Erstattung beträgt maximal 100.000 Euro pro Kreditinstitut. Das bedeutet, dass alle Ihre Einlagen beim selben Kreditinstitut addiert werden, um die Deckungsstufe zu bestimmen. Wenn zum Beispiel ein Einleger ein Tagesgeldkonto mit 90.000 Euro und ein Girokonto mit 20.000 Euro besitzt, werden ihm nur 100.000 Euro zurückerstattet.

³Einlagensicherung für gemeinsame Konten. Bei gemeinsamen Konten gilt das Limit von 100.000 Euro für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, auf das zwei oder mehr Personen als Partner oder Mitglieder eines Unternehmens, einer Partnerschaft oder einer ähnlichen Gruppierung ohne Rechtspersönlichkeit Anspruch haben, werden jedoch aggregiert und behandelt, als ob sie von einem einzelnen Einzahler für die Berechnung des Höchstbetrags von 100.000 Euro vorgenommen worden wären.

⁴Rückzahlung. Das verantwortliche Einlagensicherungssystem ist der Fondo de Garantía de Depósitos de Entidades de Crédito; Adresse: C/José Ortega y Gasset, 22 – Planta 4, 28006 Madrid, Spanien; Tel: +34 91 431 66 45; E-Mail: info@fgd.es. Ihre Einlagen (bis zu 100.000 Euro) werden innerhalb der folgenden Fristen zurückerstattet: 20 Werktagen bis zum 31.12.2018, 15 Werktagen im Zeitraum zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2020, 10 Werktagen zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2023 und bis zum 31.12.2023 innerhalb von 7 Werktagen.

Wenn der Fondo de Garantía de Depósitos de Entidades de Crédito den Rückerstattungsbetrag bis zum 31.12.2023 nicht innerhalb von sieben Werktagen zurückerstatten kann, zahlt er innerhalb von fünf Werktagen nach Aufforderung einen angemessenen Betrag seiner garantierten Einlagen, um den Restbetrag zu decken. Dieser Betrag wird von der Rückerstattungssumme abgezogen. Wenn innerhalb dieser Frist keine Rückerstattung erfolgte, sollten Sie sich an das Einlagensicherungssystem wenden, da die Dauer, für die Sie eine Rückerstattung beantragen können, begrenzt sein kann. Weitere Informationen finden Sie unter www.fgd.es.

Weitere wichtige Informationen

Im Allgemeinen sind alle Einleger und Unternehmen von Einlagensicherungssystemen abgedeckt. Ausnahmen für bestimmte Einlagen können auf der Website des verantwortlichen Einlagensicherungssystems eingesehen werden. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage darüber informieren, ob bestimmte Produkte abgedeckt sind oder nicht. Wenn die Einlagen abgedeckt sind, wird dies auch vom Kreditinstitut auf den Kontoauszügen bestätigt.

Bei der Berechnung des erstattungsfähigen Betrags werden die Schulden des Einlegers gegenüber dem Kreditinstitut berücksichtigt.

Folgende gelten nicht als garantierte Einlagen und sind daher von der Deckung durch den Fondo de Garantía de Depósitos de Entidades de Crédito ausgeschlossen:

- a) Einlagen, die von den folgenden Unternehmen getätigt werden: (i) Kreditinstitute; (ii) Wertpapiergesellschaften und -agenturen; (iii) Versicherungsunternehmen; (iv) Immobilienanlagegesellschaften; (v) Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen sowie Verwaltungsgesellschaften von Pensionsfonds, Verbriefungs- und Kapitalrisikofonds sowie Einlagen der von ihnen verwalteten Unternehmen; (vi) Portfolioverwaltungsgesellschaften und Finanzberatungsgesellschaften; (vii) Risikokapitalgesellschaften und deren jeweilige Verwaltungsgesellschaften; (viii) alle anderen Finanzinstitute, die in Artikel 4.1.26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 definiert sind.
- b) Die Eigenmittel der Bank, wie sie in Artikel 4.1.118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 definiert sind, unabhängig davon, für welchen Betrag sie als solche gelten.
- c) Die repräsentativen Schuldtitel, die vom Kreditinstitut ausgegeben werden, einschließlich Schuldverschreibungen und begebaren Wertpapieren.
- d) Einlagen, deren Inhaber nicht ermittelt wurde, gemäß den Bestimmungen des spanischen Gesetzes 10/2010 vom 28. April 2010 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder Einlagen, die ihren Ursprung in Geschäften haben, die Gegenstand einer Strafe für ein Geldwäschedelikt sind.
- e) Einlagen, die in der Bank durch öffentliche Verwaltungen gebildet wurden, mit Ausnahme der von lokalen Körperschaften mit einem jährlichen Budget in Höhe von 500.000 Euro.

Die Einlagen von in den vorstehenden Absätzen a) und e) genannten Inhabern sind nicht als garantierte Werte zu betrachten.